

Nützliche Hinweise für die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen des Badminton-Landesverbandes NRW e.V.

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, vor den Rechtsorganen des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. Ihr „gutes Recht“ zu bekommen.

Wenn Sie sogleich zu den rechtlichen Hinweisen vorstoßen wollen, lesen Sie bitte unter römisch zweitens weiter. Wir laden Sie jedoch ein, Ihre Aufmerksamkeit zunächst – kurz – (auch) dem sportrechtlichen Teil zu widmen.

I. Sport und Recht

(Leistungs-)Sport ist Wettkampfsport, der stets vom Gedanken des „fair play“ getragen sein sollte. Der Gedanke des fairen Miteinanders im Sport prägt den „Sportsgeist“, dessen Inhalte jeder Sportler mitgestaltet.

Die Verantwortung für ein sportliches Miteinander trägt jeder einzelne.

Ein sogenanntes „unsportliches Foul“ führt daher in diesem Zusammenhang zu einer sportrechtlichen Verwarnung bei einem (groben) Verstoß gegen Wettkampffregeln, die zugleich die Ahndung einer nicht erwünschten „unsportlichen“ Geisteshaltung darstellt.

Eine sportliche – faire – Geisteshaltung ist für jeden Sport unerlässlich.

So ist auch Badminton NRW in hohem Maße daran interessiert, einen fairen Spielbetrieb zu gewährleisten, damit alle (verbandsangehörigen) Sportler mit Freude und sportlicher Erfüllung ihren Sport ausüben können.

Die vom Badminton-Landesverband NRW vor allem in der Rechtsordnung, der Satzung sowie den einzelnen Spielordnungen getroffenen Regelungen haben daher vor allem gerade auch den Zweck, einen fairen Sport(-betrieb) zu gewährleisten.

Der (faire) Sportsgeist ist wesentlich für unseren Sport und wird auch noch einmal klarstellend gleich zu Anfang unserer Verbandsrechtsordnung eingefordert.

In § 1 Nr. 1 der Rechtsordnung heißt es wörtlich:

„Jeder Angehörige des BLV hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und die ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.“

Zu den ungeschriebenen Gesetzen des Sports gehört in erster Linie ein fairer „Sportsgeist“.

Damit es im Verband fair zugeht, bestehen – die jeweiligen Mannschaftsführer wissen das nur zu gut – zahlreiche Protokoll- und Nachweispflichten.

Diese Pflichten mögen im Einzelfall als umständlich und unnötig empfunden werden, dienen aber – ausschließlich – der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen – fairen – Spielbetriebs, bei dem es insbesondere nicht zu Manipulationen oder gar Spielberichts-fälschungen kommt.

Um den fairen Spielberichtersteller gegenüber einem unfairen Spielberichtersteller nicht zu benachteiligen, erfolgen von Seiten des Verbandes stichpunktartige Kontrollen der Protokoll- und Nachweispflichten.

So möchte der Verband diejenigen schützen, die sich stets ordnungsgemäß verhalten und jene zur Verantwortung ziehen, die den ordnungsgemäßen Spielbetrieb unterlaufen.

Man mache sich insbesondere einmal bewusst, dass die Fälschung von Spielberichten etc. nach dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland den Straftatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 Strafgesetzbuch erfüllen kann!

Sport und Recht gehen jedoch im laufenden Spielbetrieb allein schon in zeitlicher Hinsicht unterschiedliche Wege:

Während rechtliche Prüfungen oft lange Zeit in Anspruch nehmen, stehen im Sport Tatsachenentscheidungen und Festlegungen von Wettkampfleistungen im Vordergrund, welche die Sportler bei einer fairen Leistungserbringung unterstützen sollen und im Nachhinein kaum (aus sportlicher Sicht zufriedenstellend) korrigierbar sind.

Gleichwohl ist der Sport kein rechtsfreier Raum.

Fühlen Sie sich rechtlich unzutreffend behandelt – sei es durch Mit- oder Gegenspieler, sei es durch Organe des Verbandes – so steht Ihnen selbstverständlich die rechtlich unabhängige Verbandsgerichtsbarkeit von Badminton NRW zur Verfügung.

Die Verbandsgerichtsbarkeit ist ein rechtlich und tatsächlich unabhängiges Organ des Verbandes und wird Ihr Anliegen unvoreingenommen und ausschließlich am verbandsrechtlichen Maßstab beurteilen.

Allerdings müssen Sie einige formale und inhaltliche Punkte beachten, damit die Verbandsgerichtsbarkeit Ihr Anliegen überprüfen kann.

II. Nützliche und wichtige Hinweise für die Einleitung eines Verfahrens

Ob es sich – für Sie – wirklich lohnt, wegen einer (un-)sportlichen oder gar unrechtmäßigen Angelegenheit die Rechtsorgane des Verbandes zu bemühen, ist selbstverständlich Ihre eigenverantwortliche Entscheidung.

Beachten Sie jedoch bitte die Regel des „fair play“ (zu den wesentlichen Inhalten siehe vorstehend unter römisch erstens).

Zum „fair play“ kann es im Einzelfall auch gehören, eine sportliche Nichtigkeit auf sich beruhen zu lassen.

Zögern Sie jedoch keineswegs, die Rechtsorgane in Anspruch zu nehmen, wenn Sie nach reiflicher Überlegung eine Überprüfung Ihrer Angelegenheit wünschen. Genau dazu sind die Rechtsorgane berufen.

Nachfolgende Hinweise dienen daher ausschließlich dazu, Ihnen den richtigen Zugang zu den Rechtsorganen zu ermöglichen.

1. Wahl des richtigen Rechtsbehelfs: regelmäßig „Einspruch“

Für die Antwort auf die Frage, welcher Rechtsbehelf Ihnen weiterhilft, sollten Sie zunächst feststellen, ob Sie sich gegen eine Entscheidung eines Organs des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. oder gegen eine Entscheidung eines Amtsträgers des Verbandes oder gegen eine Entscheidung eines Bezirksausschusses wenden.

Die Organe des Verbandes sind in § 11 der Satzung von Badminton NRW aufgelistet.

Sofern Sie sich nicht gegen eine Entscheidung einer Spruchkammer als Rechtsorgan nach § 11 Nr. 10 Satzung) wenden (in diesem Fall lesen Sie sich bitte die Berufungsvorschriften der §§ 59 Rechtsordnung gewissenhaft durch), wird regelmäßig der Einspruch nach § 67 Rechtsordnung der richtige Rechtsbehelf sein.

Die Spruchkammern sind Ihre Rechtsorgane in erster Instanz.

2. Keine aufschiebende Wirkung des Einspruches

Bitte beachten Sie, dass Sie trotz der Einlegung des Einspruchs gegen eine aus Ihrer Sicht von einem Verbandsorgan zu Unrecht festgesetzte Ordnungsgebühr zunächst weiterhin verpflichtet sind, den festgesetzten Betrag zunächst zu entrichten.

Ihr eingelegter Einspruch gegen die festgesetzte Zahlungsverpflichtung ändert an der fortbestehenden Zahlungsverpflichtung zunächst nichts.

Dies ergibt sich aus § 67 Rechtsordnung, der auf die Rechtsmittelvorschriften der §§ 59 ff. Rechtsordnung und damit insbesondere auch auf § 65 Nr. 2 Satz 1 Rechtsordnung Bezug nimmt.

Aus §§ 67, 65 Nr. 2 Satz 1 Rechtsordnung ergibt sich insbesondere, dass die Einlegung eines Einspruches gegen die Entscheidung eines Verbandsorgans die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung nicht hindert.

Bitte zahlen Sie also im Falle eines Ordnungsgebührenbescheides zunächst den festgesetzten Betrag. Sollte sich im gerichtlichen Verfahren herausstellen, dass die festgesetzte Gebühr zu Unrecht erhoben (und eingezogen) wurde, erhalten Sie den eingezahlten Betrag selbstverständlich umgehend zurück.

3. (Vorheriger) Protestvorbehalt

Bitte beachten Sie, dass Sie im Mannschaftsspielbetrieb bereits im Original-Spielbericht einen ordnungsgemäßen Protestvorbehalt eintragen müssen, sofern Sie beabsichtigen, die Ursache Ihres Protestes einer späteren gerichtlichen Prüfung durch Einspruchseinlegung zuzuführen.

Ist beispielsweise die Halle zu kalt, das Netz nicht ordnungsgemäß gespannt oder ein sonstiger Umstand gegeben, der aus Ihrer Sicht zu unfairen Spielbedingungen führt, dann müssen Sie diesen Protest vor Spielbeginn äußern und im (Original-)Spielbericht zu Beweis Zwecken eintragen.

Der – vor Spielbeginn – zu äußernde Protest soll verhindern, dass im Nachhinein vermeintliche (Ersatz-)Ursachen für ein verloren gegangenes Spiel gesucht werden und hat daher den Zweck, einem „schlechten Verlierer Ausreden abzuschneiden“.

Auf diese Weise soll der Fairness im Sport hinreichend Rechnung getragen werden.

Achtung: Der im Spielbericht einzutragende Protestvorbehalt ist Verfahrensvoraussetzung für einen ggf. später zu erhebenden Einspruch!

4. Fristen

Bitte beachten Sie, dass jeder Rechtsbehelf des Verbandes an Fristen gebunden ist, innerhalb derer der Rechtsbehelf formgerecht (dazu sogleich) dem zuständigen Organ zugehen muss.

Fristen sind einzuhalten und verfolgen ausschließlich den Zweck, für Rechtssicherheit im Verband zu sorgen. Es muss Klarheit darüber herrschen, ab wann eine Entscheidung nicht mehr angegriffen werden kann.

Je länger ein Sachverhalt zurück liegt, desto schlechter sind auch die Möglichkeiten der (gerichtlichen) Überprüfung des Sachverhalts, weil sich insbesondere potentielle Zeugen an den jeweils zugrundeliegenden Sachverhalt nicht mehr (vollständig) erinnern können.

Bitte achten Sie also im eigenen Interesse auf die Einhaltung der Fristen.

Sie versäumen regelmäßig keine Fristen des Verbandes, wenn Sie innerhalb einer Woche eine formgerechte Eingabe beim Verband tätigen.

Die Frist darf regelmäßig ausgeschöpft werden, da mit einem zeitlichen Abstand ein einspruchswürdiger Sachverhalt unter Umständen seine Brisanz verliert und daher vielleicht von der Einlegung eines Rechtsbehelfs Abstand genommen werden kann.

Die für Fristen maßgeblichen Vorschriften finden Sie in § 67 in Verbindung mit § 59 und § 71 Rechtsordnung.

5. Formgerechter Rechtsbehelf

Bitte achten Sie darauf, dass nur ein formgerechter Rechtsbehelf Fristen wahren kann. Einige Angaben sind zwingend notwendig, damit die Rechtsorgane überhaupt wissen,

- wer mit ihnen kommuniziert
- gegen welche Entscheidung der Rechtsbehelfsführer [Einspruchsführer] sich wendet
- was der Rechtsbehelfsführer [Einspruchsführer] erreichen möchte (beantragt).

Vergegenwärtigen Sie sich, dass das für Ihren konkreten Fall zuständige Rechtsorgan nicht weiß, was passiert ist. Sie sind also aufgefordert, zunächst einmal neutral mitzuteilen, über welchen Sachverhalt Sie eine Entscheidung der Rechtsorgane wünschen.

Die Badminton NRW-Rechtsordnung macht in den §§ 40, 52 auch Vorgaben für die zwingend einzuhaltenden Formalien, denen ein Rechtsbehelf (vor allem daher auch der Einspruch) genügen muss.

5.1 Richtige Zustellungsadresse

Sie erreichen die Rechtsorgane (regelmäßig zunächst die Spruchkammer(n)) über die Badminton NRW Geschäftsstelle. Die postalische Verbandsadresse lautet:

Badminton-Landesverband NRW e.V.
Südstraße 23
45470 Mülheim an der Ruhr

Wie sich aus § 40 Nr. 1 Satz 2 Rechtsordnung ergibt, können Sie Ihre Anträge auch per E-Mail einreichen. Die elektronische Verbandsadresse lautet:

blv@badminton.nrw
(- zur internen Weiterleitung an die Spruchkammer -)

5.2 Sonstige formale Anforderungen

Die weiteren Formalien nach § 40 Rechtsordnung könnten wie folgt aussehen:

ERFORDERLICHE ANGABEN	BEISPIEL
I. Postalischer Briefkopf des Rechtsbehelfsführers	Verein <i>Max Mustermann e.V.</i> vertreten durch den Vorsitzenden <i>Peter Muster</i> <i>Vereinsstraße 1, 33102 Paderborn</i> <i>Telefonisch tagsüber zu erreichen unter:</i> <i>Festnetz:0525100000</i> <i>Mobilnummer:017900000</i>
II. Datum des Rechtsbehelfs	<i>Paderborn, den tt.mm.jjjj</i>
III. Formale Angaben	
1. Name des Rechtsbehelfsführers	<i>Verein Max Mustermann e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Peter Muster</i>
2. Verein des Rechtsbehelfsführers	<i>Max Mustermann e.V. (BLV-Nr.: xxxx)</i>
3. [Funktionen des Rechtsbehelfsführers im Verein und/oder Verband]	
4. Name des Rechtsbehelfsgegners	<i>Badminton-Landesverband NRW e.V., dieser vertreten durch den Vorstand</i> oder <i>Verein Maximilian Mustergültig, vertreten durch den Vorsitzenden Petra Münster</i>
IV. Inhaltliche Angaben	
1. Begehren bzw. Antrag	<i>Hiermit beantrage ich die Aufhebung des Ordnungsgebührenbescheides vom [Datum]</i>
2. Gedrängte (und sachliche) Darstellung des Sachverhalts (das unabhängige Verbandsgericht kennt den Sachverhalt nicht)	<i>Am [Datum] ...</i> <i>Daraufhin ...</i> <i>Mit Schreiben vom ...</i>
3. Angaben zur Begründung des Antrages	<i>Die Festsetzung einer Ordnungsgebühr ist deshalb fehlerhaft, weil ...</i>
4. Aufzählung der zwingend beizufügenden Anlagen (das unabhängige Verbandsgericht hat die Unterlagen der Geschäftsstelle nicht)	<i>Beweismittel 1: Spielbericht vom [Datum]</i> <i>Beweismittel 2: Ordnungsgebührenbescheid von [Organwalter Herrn XY] vom [Datum]</i> <i>Beweismittel 3: Zeuge Max Fleißig, [Adresse, Telefonnummer] etc. ...</i>
5. Eigenhändige Unterschrift des Rechtsbehelfsführers	

Beachten Sie bitte, dass (Verfahrens-)Kosten auf Sie zukommen (können), falls Sie das eingeleitete Verfahren vor den Verbandsgerichten (letztinstanzlich) verlieren. (Dazu eingehend auch noch die nachfolgenden Ausführungen!)

6. Kosten

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Einlegung von Rechtsbehelfen mit Kosten verbunden sein kann. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Kostenrecht des Verbandes finden Sie ab den §§ 75 ff. der Rechtsordnung.

Die allgemeine Regelung zur Kostenverteilung finden Sie in § 76 Satz 1 Rechtsordnung, wonach die Kosten des Verfahrens von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Sollten Sie also mit Ihrem Antrag keinen Erfolg haben, werden jedenfalls auch die Kosten des § 75 Rechtsordnung (25,00 Euro bzw. 37,50 Euro) auf Sie zukommen.

Die Kostenregelungen der Rechtsordnung sind jedenfalls auch ein kleiner Schutz gegen eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Rechtsorgane im weitgehend ehrenamtlich organisierten Vereinswesen.

Wir hoffen, Ihnen durch diese Angaben nützliche Hinweise im Umgang mit unseren Rechtsorganen gegeben zu haben.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!